

schonwerth und nothwendig, daß, wenn die Nation ihre Schriftsteller kennen lernen sollte, dies auf einmal mit dem Schriftsteller geschehe, und deswegen müßte der Nachdruck gleichsam wie in einer Schleiße zurückgehalten werden, dergestalt daß erst 30 Jahre nach dem Tode auf einmal die gesammten Werke des Schriftstellers der Nation zur allgemeinen Benutzung unterbreitet werden. Meine Herren, dieser Grund kommt mir doch fast gesucht vor. Ich vermag nicht einzusehen, warum für dasjenige Publicum, was nur im Stande ist die wohlfeileren Ausgaben zu kaufen, ein anderes Verhältnis wünschenswerth wäre, als für das Publicum, welches die theureren Ausgaben kauft. Wir Alle, die wir die erste Serie der Ausgaben kaufen, müssen uns zufrieden erklären, daß der Schriftsteller seine Werke nach und nach producirt, und wir kaufen sie, wie sie erscheinen. Ist denn das für uns ein Verlust? Ist es ein Schaden, daß wir den Mann nicht gleich als den Verfasser von einer ganzen Reihe Schriftwerke kennen lernen? Nein, wir freuen uns seines allmählichen Wachstums, und der allmählichen Kenntnisaufnahme seiner Schriften. Warum soll das nicht gelten für das übrige Publicum, welches die wohlfeileren Exemplare des Nachdrucks kaufen wird? Auch dieses wird die Schriften nach und nach kennen lernen, wie sie dem freien Verkehr anheimfallen; und ich vermag darin nicht den geringsten Grund zu sehen, unserem Antrage entgegenzutreten.

Meine Herren, man ist unserem Antrage auch mittelst prinzipieller Gründe entgegengetreten. Man hat einen Streit darüber erhoben, ob der Schriftsteller ein geistiges Eigenthum an seinem Werke habe, oder nicht, und man behauptet, der Regierungs-Entwurf stehe auf dem Prinzip des geistigen Eigenthums, während unser Antrag dieses Prinzip verneint. Meine Herren, ich muß diesen Gegensatz vollständig in Abrede stellen; er würde nur zutreffen, wenn der Regierungsentwurf eine ewige Schutzfrist gewähren wollte, und wir gar keine. Wir sind aber beide auf dem Standpunkt, daß wir die Schriftsteller schützen wollen, jedoch nur in einer zeitlichen Begrenzung. Ich meines Theils nehme keinen Anstand anzuerkennen, daß der Schutz des Schriftstellers in seinem Autorrecht eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und man thut nicht wohl und gut daran, zu meinen, dieser Schutz sei nur eine Utilitätsrückicht: der Schriftsteller habe eigentlich gar kein Recht, und wenn man ihn schütze, so geschehe es gewissermaßen nur um Gotteswillen. Ich glaube, daß wir ein Recht des Schriftstellers an seinen Werken anerkennen können, und habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn wir dies, um dem Dinge einen Namen zu geben, geistiges Eigenthum nennen. Aber man darf nur nicht aus diesem Namen irgend welche Consequenzen ziehen wollen, die an das körperliche Eigenthum sich knüpfen. Alle diejenigen, die dies versichern, gerathen in dieser Beziehung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch. Sie können unmöglich die Befristung erklären, die dieses Recht haben soll, die Sie ja aber selbst wollen. Daß das Eigenthum Schranken unterliegt, ist richtig, aber mir ist nicht bekannt, daß irgend ein Eigenthum durch Zeit abläuft. So lange ich im Besitze meines Grundstückes bin, erbt es auch Kind und Kindeskind. Ebenso wenig kann ich den Gesichtspunkt gelten lassen, den der Abgeordnete Stephani geltend macht: es liege in der Befristung des Autorenrechtes eine Art Expropriation vor. Es gibt keine Expropriation ohne Entschädigung. Soll denn der Autor entschädigt werden? Daran denkt ja auch der Herr Abgeordnete Stephani nicht, das Wahre ist: daß dem Rechte des Autors auf seine Werke ein nicht minder begründetes Recht der Nation gegenübersteht auf den freien Vertrieb ihrer Geistesproducte, und wenn mit Rücksicht darauf das Autorrecht als ein zeitlich beschränktes betrachtet wird, so kann sich der Autor nicht beklagen. Denn er muß eingedenk bleiben, daß, so hoch er auch steht, er mit seiner geistigen Kraft doch nur in der geistigen Gesamtbildung einer Nation wurzelt, und daß er gewissermaßen nur eine Schuld abträgt, wenn schließlich sein Werk der Gesamtbildung der Nation wieder anheimfällt.

Meine Herren, als ich meinen Antrag in der freiwilligen Commission stellte, — es geschah dies zu einer Zeit, als noch nicht bekannt war, daß der Abgeordnete Braun einen ähnlichen Antrag im Sinne habe — glaubte ich in der That einen vermittelnden Antrag zu stellen. Ich glaubte, daß hier noch weitergehende Anträge auf Abkürzung der Frist gestellt werden würden. Ich habe mich getraut, daß dies nicht der Fall ist. Es ist hier schon mehrfach berührt worden, daß ein Theil unserer Schriftsteller durch die erste Besprechung dieses Gesetzentwurfs, bei welcher manche Mißverständnisse mit untergelaufen sind, in eine gewisse Beunruhigung gekommen ist. Ich würde es für ein Glück halten, wenn diese Schriftsteller, unter denen sich Namen befinden, auf welche Deutschland stolz sein darf, sich überzeugen wollten, daß auch wir, die wir nicht die Frist des Regierungs-Entwurfs wollen, doch in der That nicht mit Ungerechtigkeit an die Ordnung der Verhältnisse, die sie so nahe berühren, herantreten wollen. Aber ich würde es auch für eine Beleidigung dieser Männer halten, wenn ich unterstellen wollte, daß ihr Patriotismus nicht länger andauerte, als die bundesmäßige Schutzfrist unverändert besteht.

Meine Herren, ich komme schließlich zu dem Antrage, den der Herr Dr. Wehrenpfennig eventuell gestellt hat. Auch dieses soll ein vermittelnder Antrag sein; er will die absolute Schutzfrist beibehalten, ist aber bereit,

dieselbe eventuell auf 20 Jahre herabzusetzen. Meine Herren, ich halte diesen Antrag deswegen für keinen guten, weil er der Gerechtigkeit in der That noch weniger huldigt als die 30jährige Schutzfrist; denn das Verhältnis wird dadurch unter den Schriftstellern noch ungleicher. Der Antrag kommt nur denjenigen Schriftstellern zu gute, welche das Erscheinen ihrer Werke lange Jahre überleben, er ist also nur im Interesse eines Theils der Schriftsteller gestellt. Wenn ein Schriftsteller nicht volle 20 Jahre das Erscheinen seines Werkes überlebt, so ist die von uns vorgeschlagene Frist für ihn günstiger, denn er erhält dann eine über 20 Jahre bis zu 30 Jahren hinausgehende Frist, während nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig er immer nur 20 Jahre erhielte. Nur dann, wenn der Schriftsteller mehr als 20 Jahre das Erscheinen seines Werkes überlebt, würde die 20jährige Frist des Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig für ihn günstiger sein. Diese Frist stellt also das Verhältnis so: sie benachtheiligt diejenigen, die das Unglück haben, früh zu sterben, sie bevorzucht diejenigen, die das Glück haben, länger zu leben. Meine Herren, finden Sie darin eine Gerechtigkeit? Ich gestehe Ihnen, meine Herren, wenn Sie unseren Antrag ablehnen sollten, so würde ich in der That noch lieber für die 30jährige Frist stimmen, als für die 20jährige, indem, wie bemerkt, durch die 20jährige Frist die relative Ungleichheit der Fristen noch stärker hervortritt.

Schließlich will ich in Uebereinstimmung mit meinem Mitantragsteller bitten, das vorletzte Wort in unserem Antrage umzuwandeln. Es heißt darin „Autors“ — ich bitte zu setzen: „Urhebers“. Es ist dieses Wort ohne mein Zutun hineingekommen, während ich gerade die Ansicht vertritt, daß wir solche fremdländische Wörter in unserer deutschen Gesetzgebung nicht anwenden sollen.

Präsident: Ehe ich den Abgeordneten Niendorf bitte das Wort zu nehmen, will ich anzeigen, daß der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig einen neuen Antrag eingebracht hat:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. heute nach Schluß der Discussion nur über §. 8. abzustimmen;
2. nach erfolgter Abstimmung die Regierungsvorlage einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen.“

Das Wort hat der Abgeordnete Niendorf.

Abgeordneter Niendorf: Meine Herren, fürchten Sie keine lange Rede von mir; ich habe mein Theil bereits gethan, indem ich Ihnen vor 8 Tagen meine Ansichten in die Wohnung schickte, wo Sie sie beim Kaffeetisch lesen konnten, oder des Abends zum Einschlafersmittel.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber hier sprechen, meine Herren, denn ich habe Auftrag von meinen Collegen, — Sie wissen, ich bin Schriftsteller und kann dies insofern thun, gleichviel, ob Sie meine Werke für werthvoll halten oder nicht, das ist hier gleichgültig. — Wir müssen durchaus dagegen protestiren, daß die Frist, wie sie besteht, irgendwie uns gekürzt werde. Wir glauben und wissen: wir haben ein Eigenthum; wenn wir kein Eigenthum hätten, dann könnten Sie uns keines wegdecretiren und brauchen keine Schutzfristen einzuführen. Ob nun das Eigenthum ein geistiges sei oder ein reales, das ist uns höchst gleichgültig. Das geistige, meine Herren, schenken wir Ihnen gern, aber das reale wünschen wir im Ernst uns zu bewahren. — Wenn wir nun in diesem Eigenthum durch die neuen Ideen des Abgeordneten Dr. Braun noch beschützt und gestärkt werden sollen, ja namentlich, daß dies unser Eigenthum uns noch rentabler gemacht werden soll, indem er uns Paragraphen über die Verleger, über die dritte Potenz, wie er sagt, in das Gesetz hineinbringen will, so danken wir ihm dafür sehr. Wir sind selbst mündig und werden unsere Contracte mit den Verlegern schon selbst abmachen. Es würde auch kein Paragraph dieser Art uns irgendwie helfen; denn die Verleger würden dann ebenso klug sein und bei Fällen der Contractvollziehung, zumal wenn sie einen unbekannteren jungen Schriftsteller vor sich haben, der durchaus gern gedruckt sein will, was, meine Herren, unter Umständen viel sagen will, sich diesen Paragraphen zu entziehen wissen. Der junge Schriftsteller würde sich gern gefallen lassen, daß der Verleger in den Contract schreibt: „der und der bezügliche Paragraph des Nachdruckgesetzes gilt diesmal nicht“, und, meine Herren, jeder Specialcontract geht dem Gesetz bekanntlich vor. Es wären also diese Art von Bedingungen höchstens unnütz. Nun, meine Herren, zu der anderen Herrlichkeit, von den Tantiemen! Dann möchte der Abgeordnete Dr. Braun erst dafür sorgen, daß er uns Staatsbeamte anstellt, die uns die Verleger hübsch beaufsichtigen, indem sie jeden Monat wenigstens die Cassen und Bücher der Buchhändler revidiren! Anders würde es kaum gehen. Es geht sogar in Frankreich nicht anders, wo allerdings die Theater auf Tantiemezahlung gesetzt sind; allein, meine Herren, in Frankreich sind die Theater concessionirt; es gibt ihrer wenige, und dann hat der Maire das Recht, den Theaterdirector an der Cassen zu inspiciiren und genau zu prüfen, wieviel eingekommen ist, damit den Schriftstellern ihr Theil werde. Dieses oder Aehnliches aber kann der Staat in letzter Instanz beim besten Willen nicht mit dem Buchhandel thun, und wir danken auch schönstens dafür. Sie alle, meine Herren, und namentlich die (linke) Seite des Hauses ist sehr eingenommen gegen den dominus eminens, gegen das